



Antrag

der Fraktion der SPD

Einrichtung eines Transformationsfonds des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die immensen Herausforderungen der Transformation von Energieversorgung, Mobilität, Infrastruktur und Wirtschaft sowie der Anpassungen an den Klimawandel für Schleswig-Holstein eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 der Landesverfassung darstellen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht.

Mit seiner Entscheidung vom 23. März 2021¹ hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Art. 20a GG den Bürgerinnen und Bürgern auch im Hinblick auf künftige Generationen einen justiziablen Anspruch gegen den Staat zum Schutz des Klimas verleiht und damit die Gesetzgeber in Bund und Ländern zu einem effektiven Klimaschutz mit dem Ziel der Herstellung von Klimaneutralität verpflichtet. Damit ist Klimaschutz Staatsziel und konkreter Schutzauftrag des Staates zugleich.

Ereignisse wie das Sturmhochwasser an der Ostsee im Oktober 2023 verdeutlichen die Notwendigkeit, die Infrastrukturen des Landes und der Kommunen an den Klimawandel anzupassen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat zudem aufgrund der dadurch entstandenen gravierenden und nachhaltigen Unsicherheiten in der Verfügbarkeit fossiler Energieträger und damit verbundener Steigerungen der Energiepreise die Verwundbarkeit der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie und fossilen Rohstoffen deutlich gemacht. Dies erhöht den ohnehin erheblichen Druck auf das Land, private Haushalte und die Wirtschaft, die Transformation in kürzest möglicher Zeit zu erreichen.

Dabei bergen sowohl die aktuell unsichere Versorgung mit Energie als auch der Transformationsprozess als solcher die Gefahr einer sozialen Spaltung der

¹ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 (Az.: 1 BvR 2656/18, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20).

Gesellschaft und des wirtschaftlichen Abstiegs aufgrund erheblicher Wettbewerbsnachteile. Ohne massive Investitionen und planvolles Handeln des Staates und Privater wird der existenzielle Transformationsprozess nicht erfolgreich umzusetzen sein.

Dabei treffen die erheblichen Mittelbedarfe auf eine verhältnismäßig niedrige Finanzkraft des Landes, das in seinem Haushalt und der Finanzplanung keine ausreichenden Handlungsspielräume aufweist und seine Einnahmen nur sehr bedingt selbst steuern kann. Um den erforderlichen Umfang privater Investitionen und eine angemessene Unterstützung von Bund und Europäischer Union zu ermöglichen, muss das Land aber eigene Mittel aufbringen.

Zur Bewältigung der Investitionsbedarfe zur Transformation errichtet das Land daher zum Haushaltsjahr 2024 ein Sondervermögen „Transformationsfonds des Landes Schleswig-Holstein (TraFo.SH)“ mit einem im notwendigen Umfang kreditfinanzierten Ausgabevolumen von 11,6 Milliarden Euro bis einschließlich 2030. Die Kreditmittel sind in diesen Zeitraum bedarfsgerecht aufzunehmen und dem Sondervermögen zuzuführen.

Aus dem Transformationsfonds können nur solche Maßnahmen finanziert werden, die einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation und ihrer Folgen leisten können. Dies sind nach Auffassung des Landtages insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Klimaneutrale Mobilität in Schleswig-Holstein:

- a) Ausbau des schienengebundenen Verkehrs in Schleswig-Holstein auf 400.000 Wege im Jahr bis 2030.
- b) Flächendeckender Ausbau von On-Demand-Verkehren (Rufbusse).
- c) Elektrifizierung des Busverkehrs.
- d) Flächendeckende, wohnortnahe PKW-Ladeinfrastruktur.
- e) Ausbau der Radwege.

2. Klimaneutrale Wärmewende:

- a) Ausbau der Wärmenetze in Schleswig-Holstein auf 40 Prozent angeschlossene Gebäude in 2030.
- b) Energetische Optimierung der Liegenschaften von Land und Kommunen.
- c) Ausbau und Umbau der Stromnetze.

3. Industrielle Transformation in Schleswig-Holstein:

- a) Aufbau der Wasserstoffproduktion auf 2.100 Megawatt.

- b) Ansiedlung klimaneutraler Industrie.
- c) Förderung der Forschung und Entwicklung klimaneutraler Technologien.

4. Katastrophenschutz und Anpassung an den Klimawandel.

- a) Maßnahmen zur Klimaanpassung in den Kommunen und der Wasserwirtschaft.
- b) Stärkung des Katastrophenschutzes.

Darüber hinaus sind entsprechende Mittel für die Verwaltung des Sondervermögens einzuplanen. Eine vorläufige Aufteilung der Mittelbedarfe ist dem Anhang zu entnehmen.

Das geeignete haushaltsrechtliche Instrument für die weitere Verwaltung und Aufteilung ist ein Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung, das mit eigenem Gesetz zu errichten ist. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist Teil des Haushaltsplans und jährlich im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung im Landtag zu beraten. Er soll so detailliert wie möglich Auskunft über die Mittelverwendung geben, zugleich aber für sachlich notwendige Unwägbarkeiten ausreichend Flexibilität bieten. Ein entsprechendes Verfahren ist bereits im Rahmen des Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ und des Einzelplanes 16 etabliert.

Finanzhilfen, Fördermittel und Zuschüsse des Bundes und der Europäischen Union sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Nicht benötigte Mittel können im Rahmen der Zweckbindung der Kreditermächtigung und des Sondervermögens umgewidmet oder für eine Sondertilgung verwendet werden. Das parlamentarische Budgetrecht gebietet dabei eine umfassende Beteiligung des Landtags, soweit signifikante Abweichungen gegenüber dem Wirtschaftsplan während des Haushaltsjahres erforderlich werden. Daher stehen Änderungen gegenüber dem Wirtschaftsplan dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses.

Gemäß Artikel 61 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist die Aufnahme von Krediten im Rahmen einer außergewöhnlichen Notsituation mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Kreditaufnahme ist entsprechend spätestens ab dem Jahr 2035 über einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren zurückzuführen. Dabei ist die Tilgung Notkredite im Rahmen der Corona-Pandemie und des Ukrainekrieges mit der Tilgung der für den Transformationsfonds aufgenommenen Schulden so zu verbinden, dass ein den Haushalt überfordernder Tilgungspeak bis zur vollständigen Tilgung vermieden wird. Die Landesregierung legt im Kalenderjahr 2024 dem Landtag den Entwurf eines Tilgungsgesetzes vor.

Thomas Losse-Müller

und Fraktion

Beate Raudies

Anlage

Bedarfsberechnung für die Kreditaufnahme

Gesamtkosten	
Transformation der Mobilität, davon	6.500.000 T€
- Ausbau des schienengebundenen Verkehrs	3.500.000 T€
- Flächendeckender Ausbau von On-Demand-Verkehren (Rufbusse)	500.000 T€
- Elektrifizierung des Busverkehrs	2.000.000 T€
- Flächendeckender Ausbau der Ladeinfrastruktur	300.000 T€
- Ausbau der Radwege	200.000 T€
Klimaneutrale Wärmewende, davon	4.850.000 T€
- Ausbau Wärmenetze	2.100.000 T€
- Energetische Optimierung der Liegenschaften von Land und Kommunen	2.500.000 T€
- Aus- und Umbau der Stromnetze	250.000 T€
Industrielle Transformation, davon	1.980.000 T€
- Aufbau der Wasserstoffproduktion	1.300.000 T€
- Ansiedlung klimaneutraler Industrie	500.000 T€
- Förderung der Forschung und Entwicklung klimaneutraler Technologien	180.000 T€
Anpassungsstrategien an den Klimawandel, davon	2.100.000 T€
- Maßnahmen zur Klimaanpassung	2.000.000 T€
- Stärkung Katastrophenschutz	100.000 T€
Einberechnung von bisher noch nicht beschlossenen Bundes- und EU-Zuschüssen zu o.g. Maßnahmen in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme	-3.857.500 T€
Kosten für Verwaltung und Bewirtschaftung des Sondervermögens sowie sonstige begleitende Kosten	27.500 T€
Summe für Kreditaufnahme in T€	11.600.000 T€